



Statuten

Verein der Freunde des Schlösschens
Vorder-Bleichenberg Biberist

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Unter dem Namen «Verein der Freunde des Schlösschens Vorder-Bleichenberg Biberist» besteht mit Sitz in Biberist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

§ 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

§ 3

Der Verein bezweckt, in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat der Moos-Flury-Stiftung, durch Ausstellungen, Konzerte, Vorträge, Lesungen u. a. im Schlösschen Vorder-Bleichenberg das kulturelle Leben in unserer Region zu bereichern und zu fördern.

Der Verein kann sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Betriebskosten beteiligen.

III. Mittel

§ 4

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Beiträgen von Gönner:innen und Unterstützungen seitens der Behörden
3. Erträgen aus Anlässen, soweit sie nicht der Moos-Flury-Stiftung zufallen
4. Vermächnissen und Schenkungen
5. Zinsen des Kapitalfonds

IV. Mitgliedschaft

§ 5

Als Mitglieder des Vereins werden natürliche Personen (Einzelmitglieder) und juristische Personen (Kollektivmitglieder) aufgenommen.

Die Mitglieder haben den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 6

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung bereits vorher fällig gewordener Beträge.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

V. Organisation

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung der Mitglieder
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisor:innen

A. Die Generalversammlung

§ 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise findet die Generalversammlung in der ersten Hälfte jedes Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes und auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung der Verhandlungsgegenstände an den Vorstand gestellt wird.

§ 9

Alle Mitglieder haben in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Präsident:in oder der/die Vizepräsident:in des Vorstands. Das Protokoll verfasst der/die Aktuar:in.

§ 11

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Stimmabgabe verlangen.

§ 12

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des/der Präsident:in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisor:innen
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Kenntnisnahme vom Tätigkeitsprogramm
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge
6. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
7. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein
8. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
9. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem/der Präsident:in mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

B. Der Vorstand

§ 13

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, nämlich: Präsident:in, Vizepräsident:in, Aktuar:in, Kassier:in und mindestens 3 Beisitzer:innen. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Ein Mitglied des Vorstandes wird vom Stiftungsrat der Moos-Flury-Stiftung ernannt.

§ 14

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsident:in unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 6 Tage vorher; in dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an der Sitzung zu verlangen.

Ergibt sich Stimmgleichheit, so gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der/die Präsident:in zugestimmt hat.

§ 15

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung, die Festlegung des Tätigkeitsprogrammes und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die Präsident:in – oder im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident:in – zusammen mit dem für den betreffenden Bereich zuständigen Vorstandsmitglied.
4. Einberufung der Generalversammlung
5. Organisation des Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse

C. Die Rechnungsrevisor:innen

§ 16

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisor:innen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, auf die Dauer von 3 Jahren. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und berichten der Generalversammlung über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

VI. Rechnungsabschluss

§ 17

Der Vorstand legt Beginn und Ende des Vereinsjahres fest.

VII. Auflösung des Vereins

§ 18

Die Generalversammlung kann jederzeit, sofern wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen, in einer eigens dazu einberufenen Sitzung die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren damit beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen der Moos-Flury-Stiftung mit Sitz in Biberist zu.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zwecken auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands die näheren Modalitäten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Sie sind an der konstituierenden Versammlung des «Vereins der Freunde des Schlösschens Vorder-Bleichenberg Biberist» vom 8. Februar 1972 in Biberist angenommen, an der Generalversammlung vom 7. Mai 1999 sowie an der Generalversammlung vom 5. Mai 2023 abgeändert worden.

Biberist, 5. Mai 2023

Die Präsidentin:
sig. Jane Melmuka

Die Aktuarin:
sig. Heidi Kleeb